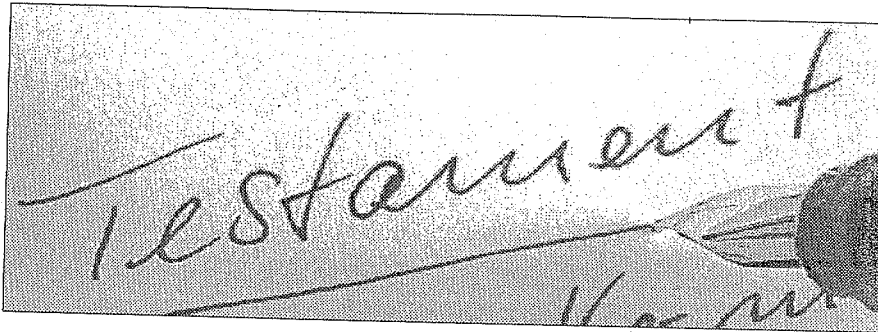


# Bruder hat keinen Pflichtteilsanspruch

Drei Experten gaben gestern Rat am Telefon zum Thema „Erben und Vererben“ – Häufigste Fragen



Viele handschriftlich verfasste Testamente sind unwirksam. (Foto: dpa)

Die Experten Markus Buschmann, Monika Fink-Plücker und Heinz-Bert Schmitz beantworteten gestern Fragen der Leser rund um das Thema „Erben und Vererben“.

**Ich habe handschriftlich ein Testament über mehrere Seiten verfasst. Muss ich etwas beachten?**  
In so einem Fall ist es wichtig, dass das Testament eine einheitliche Urkunde ist. Dafür müssen insbesondere alle Seiten unterschrieben sein. Es dürfen auch keine Passagen wie eine Tabelle ausgedruckt eingefügt werden. Sie sollten wissen, dass rund ein Viertel der privat handschriftlich verfassten Testamente falsch und meist unwirksam sind.

**Kann ich zweieinhalb Jahre nach dem Tod noch einen Pflichtteil beanspruchen?**

Ja, aber Sie müssen sich spühen, wenn Sie von dem Tod

auch vor zweieinhalb Jahren erfahren haben. Denn der Pflichtteilsanspruch verjährt nach drei Jahren ab Kenntnis der Erbschaft.

**Was kann ich vor dem Tod unternehmen, um zu erfahren, was der Erblasser mit seinem Erbe vorhat oder ob er Schenkungen vorgenommen hat?**

Nichts können Sie unternehmen. Es ist sein Geld. Als Erbe hat man da verständlicher Weise keine Handhabe.

**Benötigt man zwingend als Erbe einen Erbschein vom Nachlassgericht?**

Nein, bei einem notariell verfassten Testament oder Erbvertrag ist dies nicht nötig. Hier kann man sich Kosten und Aufwand für einen Erbschein sparen und den Erben die Nachlassabwicklung erleichtern.

**Welche Personen haben Anspruch auf den Pflichtteil?**

Nur Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und in

bestimmten Fällen Eltern und Enkelkinder. Geschwister oder weiter entfernte Verwandte sind nicht pflichtteilsberechtigt.

**Haben nichteheliche Kinder einen Pflichtteilsanspruch?**

Grundsätzlich sind eheliche und nichteheliche Kinder vollständig gleichgestellt. Mit ganz wenigen Ausnahmen, die sich aus früheren gesetzlichen Regelungen ergeben, haben nichteheliche Kinder daher auch einen vollen Erbanspruch und – wenn sie enterbt werden – einen Pflichtteilsanspruch.

**Mein Mann ist verstorben. Kann ich unser gemeinschaftliches Ehegattentestament einseitig ändern?**

Nein, nur wenn vor dem Tod Ihres Mannes im Testament eine Abänderungsmöglichkeit auf eine bestimmte Erbfolge, etwa zu Gunsten bzw. zu Lasten der Angehörigen, festgelegt wurde, können Sie etwas am letzten Willen ändern. (nol)